

## **Dritte Satzung zur Änderung der Rahmenordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam**

**Vom 27. März 2008**

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 94), hat der Senat der Universität Potsdam folgende Änderungssatzung erlassen:<sup>1</sup>

### **Artikel 1**

Die Rahmenordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam vom 16. März 2006 (AmBek UP S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. April 2007 (AmBek. UP S. 415), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses ergibt sich beim Zwei-Fach-Bachelor durch die beiden Fachnoten, die Note für die Schlüsselqualifikationen und die Note der Bachelorarbeit im Verhältnis ihrer Leistungspunktzahlen; beim Ein-Fach-Bachelor wird die Gesamtnote durch die jeweilige fachspezifische Ordnung geregelt.“

2. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 15 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Bachelorstudiengang abgeschlossen wird. Sie wird in der Regel im Erstfach studienbegleitend geschrieben und soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb von sechs Monaten ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat so rechtzeitig das Thema für die Bachelorarbeit erhält, dass die Arbeit bis zum Ende

der Vorlesungszeit des letzten Semesters abgeschlossen werden kann. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt, wo der Zeitpunkt der Ausgabe und des Abgabetermins aktenkundig gemacht wird.

(4) Die Bachelorarbeit wird mit 6 bis 12 Leistungspunkten bewertet. Wird die Bachelorarbeit im Zweifach geschrieben, richtet sich die Bewertung mit Leistungspunkten nach dem Erstfach. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind entsprechend zu begrenzen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungsfrist als fristgerecht beendet.

(5) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Bachelorarbeit ist in einem mit der Universitätsbibliothek abgestimmten elektronischen Format sowie als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 25 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Die Bachelorarbeit soll spätestens innerhalb von sechs Wochen von zwei Gutachtern/Gutachterinnen bewertet werden. Die Bewertungen müssen in Form von Einzelgutachten vorliegen. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 10. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. Bewerten zwei der dann drei Gutachter/innen die Arbeit als „nicht ausreichend“, so lautet die Endnote „nicht ausreichend“. Anderenfalls wird sie aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet.

<sup>1</sup> Genehmigt von der Präsidentin der Universität Potsdam mit Schreiben vom 7. April 2008.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.“

3. § 18 Abs. 3, 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die Masterarbeit wird studienbegleitend angefertigt. Das Thema der Abschlussarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand müssen sich am Workload orientieren und innerhalb von sechs Monaten zu bewältigen sein. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Abschlussarbeit durch das Prüfungsamt, das auch den Abgabetermin aktenkundig macht. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der festgelegten Frist als fristgerecht beendet.“

„(7) Die Abschlussarbeit ist in einem mit der Universitätsbibliothek abgestimmten elektronischen Format sowie als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Der Umfang der Arbeit soll für einen Bearbeitungsumfang von jeweils 10 Leistungspunkten in der Regel 25 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.“

„(8) Die Abschlussarbeit soll spätestens innerhalb von 8 Wochen von zwei Gutachterinnen/Gutachtern bewertet werden. Die Bewertungen müssen in Form von Einzelgutachten vorliegen. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 12. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. Bewerten zwei der dann drei Gutachter/innen die Arbeit als „nicht ausreichend“, so lautet die Endnote „nicht ausreichend“. Anderenfalls wird sie aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.